



RTK Fachdienst KE Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

DER KREISAUSSCHUSS

Kreisentwicklung
Sachbearbeiterin: Frau Grein
Zimmer : 3514
Telefon : (06124) 510 - 308
Telefax : (06124) 510 - 18451
e-Mail : yvonne.grein@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : nach Vereinbarung
Ihr Zeichen : 6.07.00.02/2-2-1/13.0T105
Ihre Nachricht vom: 23.10.2017
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : UTN

Datum: 21. November 2017

Bundesfachplanung: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für den Abschnitt A Riedstadt-Mannheim-Wallstadt des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath-Philippsburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des von Ihnen nach § 9 NABEG durchzuführenden Beteiligungsprozesses gibt der Rheingau-Taunus-Kreis fristwährend nachfolgende Stellungnahme ab. Diese erfolgt vorbehaltlich der noch ausstehenden Bestätigung durch den Kreisausschuss und den Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises, in dessen Sitzung am 6. Februar 2018 über das o.g. Vorhaben beraten werden soll.

Das o.g. Vorhaben Nr. 2, die sogenannte ULTRANET-Trasse, verläuft im östlichen Rheingau-Taunus-Kreis durch die Gebiete der Kommunen Niedernhausen, Idstein und Hünstetten.

Bei diesem Pilotprojekt, bei dem Wechselstrom und Gleichstrom auf den Masten derselben Freileitungstrasse geführt werden sollen, können gesundheitliche Belastungen mangels neutraler wissenschaftlicher Studien nicht ausgeschlossen werden.

Kritische Überprüfung der grundsätzlichen Erforderlichkeit des vorgesehenen Netzausbaus

In Gutachten und Studien wird die Notwendigkeit des Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) Ausbaus infrage gestellt, da diese Höchstspannungsleitungen tatsächlich nicht -wie von der Politik und den Netzbetreibern behauptet- zum Transport des Windstroms von Norden nach Süden, sondern insbesondere von Kohlestrom dient. Dies bei der ULTRANET-Trasse schon deshalb, weil sie nicht in den norddeutschen Windkraft-Regionen endet, sondern im nordrheinwestfälischen Kohlerevier.

Diese Auffassung vertreten u.a. auch die Energieexperten Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule Rhein Main), Prof. Dr. Christian von Hirschhausen (TU Berlin) und Prof. Dr. Claudia Kemfert (DIW, Berlin).

Prüfung der linksrheinischen Trassenalternative

Bei der Entscheidung über den Trassenkorridor für die Maßnahme sollte auch die alternative linksrheinische Leitungsführung über den Hunsrück ernsthaft und gleichberechtigt geprüft werden.

Die rechtsrheinischen Trassenvarianten weisen -wie in Tabelle 4.3.2 dargestellt- eine durchschnittlich doppelt so große Betroffenheit von "Siedlungsräumen bzw. sensible Nutzung" wie auch von Flächen mit "Überspannung" jeweils in der Kategorie sehr hoher Raumwiderstand (RWK I) auf, was sich jedoch letztendlich nicht im Endergebnis der Raumverträglichkeitsanalyse widerspiegelt. Das bedeutet, dass das Schutzgut Mensch in der rechtsrheinischen Trassenvariante, die in den Unterlagen der Bundesfachplanung präferiert wird, weit stärker von den Auswirkungen der ULTRANET-Trasse betroffen ist.

Zudem ist die Auswirkung von Siedlungsraum berührenden jedoch nicht überspannenden Bestandstrassen aus Sicht des Rheingau-Taunus-Kreises nicht annähernd genug in die im Verfahren zu leistenden Verträglichkeitsuntersuchungen eingeflossen. Im Gegensatz zu einer reinen Genehmigungsplanung muss die Bundesfachplanung nicht die reine Zulässigkeit einer Trassenmitbenutzung erfassen. Sie muss auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch prüfen, ob und in welchem Umfang die Verfestigung einer zu nah an Siedlungsräumen verlaufenden und damit raumunverträglichen Trasse, negative Auswirkungen mit sich bringt. Diese Prüfung der Auswirkungen der Verfestigungen von siedlungsnahen Trassen ist gänzlich unberücksichtigt geblieben.

Wir sehen daher zu Lasten des Schutzguts Mensch ein abwägungsfehlerhaftes Ergebnis.

Vorrang der Erdverkabelung

Bei tatsächlicher Realisierung der Gleichstromübertragung über den rechtsrheinischen, den Rheingau-Taunus-Kreis betreffenden, Trassenkorridor muss für die Bürger des Kreises eine Lösung gefunden werden, die im Rahmen der Risikovorsorge auch möglichen gesundheitlichen Risiken entsprechend Rechnung trägt. Hier bietet sich in erster Linie der Verzicht auf eine Freileitung zugunsten einer Erdverkabelung an.

Das betrifft insbesondere folgende beispielhaft genannte Wohngebiete der Stadt Idstein und in den Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten:

- "Vorderlennen/Gänsberg" in Idstein-Kernstadt
- „Füllenschlag“ in Idstein-Kernstadt
- „Itzbachweg“ in Idstein-Wörsdorf
- „Schäfersberg“ in Niedernhausen
- „Lenzhahner Weg“ in Niedernhausen
- Ortsteil Wallrabenstein in Hünstetten

Sofern eine Erdverkabelung aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen Niedernhausen, Idstein und Hünstetten und unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine ggf. großräumige Alternativtrasse gefunden werden, die folgende Kriterien erfüllt:

- ausreichend großer Abstand zu den Wohngebieten in unserem Landkreis, mindestens 400 m
- Schonung landschaftlich sensibler Gebiete wie markante Höhenlagen oder Waldflächen z.B. durch zumindest punktuelle Erdverkabelung
- technische Eignung, um später auch die bestehenden Hochspannungstrassen (380 kV und 110 kV-Bahnstromleitung) aus den wohnnahen Bereichen herausverlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Frank Kilian)
Landrat